



# **Kleingärtner – Pulsen e.V.**

<b>Satzung des Vereins</b>	<b>(S. 1 – 9)</b>
<b>Kleingartenordnung</b>	<b>(S. 10 – 17)</b>
<b>Stromsatzung</b>	<b>(S. 18 – 22)</b>
<b>Trinkwassersatzung</b>	<b>(S. 23 – 29)</b>



# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Kleingärtner Pulsen e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kleingärtner Pulsen e.V.“ und hat seinen Sitz in Röderaue OT Pulsen. Er ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Dresden unter der Nr. 12024 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt ausschließlich oder überwiegend die fachliche Betreuung der Mitglieder.
2. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr,
4. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
5. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,

6. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
7. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
8. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
9. bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
10. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  - Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
  - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen auf den Hauptwegen der Kleingartenanlage, mit einer Frist von vierzehn Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.

- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a) der Vorsitzende des Vereines,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende des Vereines,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Schatzmeister,
  - e) der Fachberater.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes

sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
9. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
10. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## **§ 10 Beiträge, Kassen- Rechnungswesen**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 35,00€ pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen ( Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes ). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Verband der artenfreundliche Riesa e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins ( Kassenbücher usw. ) dem Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

## § 15 Sprachlich Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 02.09.2017 beschlossen.  
Diese Satzung wurde am 08.12.2017 beim Registergericht Dresden eingetragen.



Uwe Schneider  
Vorsitzender

# Gartenordnung

## Der Mitglieder des Vereines Kleingärtner Pulsen e.V. Grundsatz

Die kleingärtnerische Nutzung und Ordnung im Garten wird gemäß des Unterpachtvertrages durch der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner geregelt. Mit dieser Gartenordnung werden verschiedene Punkte der Rahmenkleingartenordnung den örtlichen Gegebenheiten des Vereines „Kleingärtner Pulsen e.V.“ angepasst und präzisiert.

### § 1 Leistungen der Mitglieder

1. Die jährlichen Beiträge, sowie Strom- und Wasserentgelte sind bringepflichtig.
2. Zur Arbeitsleistung ist jedes Mitglied verpflichtet. Die Anzahl der jährlichen Stunden (Gemeinschaftsleistung) beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Sträucher, Bäume und Hecken zum Weg und Nachbarn hin sind, unter Einhaltung des Grenzabstandes, zu schneiden. Hecken im Innenbereich der Gartenanlage sind auf eine Höhe von 1,20m und im Außenbereich auf 2,00m Zurückzuschneiden.
4. Angrenzende Gartenwege sind sauber zu halten ( von Unkraut, herabfallendes Obst und Laub, Rasenwege sind zu mähen)
5. Die Ablagerung von Grünabfällen und anderen Materialien ist auf öffentlich zugänglichen Vereinsgelände verboten.
6. Anbringen der sichtbaren Gartennummer an Tor oder Laube.
7. Hunde sind an der Leine zu führen.
8. Zur Information sollte jedes Mitglied die Schaukästen nutzen.

### § 2 Pächterwechsel / Vereinsmitgliedschaft

1. Gartenverkäufe sind vor dem Verkauf dem Vorstand als Kündigung des Unterpachtvertrages in schriftlicher Form anzuzeigen. Verkäufe ohne Zustimmung des Vereines sind unzulässig.
2. Der Pächter ist verpflichtet bis zur Abgabe / Verkauf den Garten in einem gepflegten Zustand zu halten.
3. Es wird empfohlen Musterverträge des Vorstandes zur Gartenübergabe zu nutzen.

### § 3 Die Nutzung des Kleingartens

1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der

Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollen vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannesbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannesbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.
6. Die Heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1.März bis zum 30.September dürfen Hecken nicht bis an das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt oder gerodet werden. Die Hecken und Zäune im Innenbereich dürfen höchstens 1,20m und im Außenbereich 2,00m hoch werden.
7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter/Eigentümer, als Verursacher, selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn keine Belästigung der anderen Kleingärtner und Einwohner erfolgt und dies die örtlichen Umweltbedingungen gestatten.
9. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist auch nachts zu unterlassen.
10. Der Pächter ist verpflichtet:
  - allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
  - sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
11. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen

## § 4 Bebauung in Kleingärten

1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG § 20a Bestandsschutz.
2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BkleingG und der Bauordnung (z.Zt. Bauordnung vom 20.Juli 1990 GBl. I Nr. 50 S. 929) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
3. Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
4. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren – kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
5. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- und Regenwasser entscheidet der Kleingartenverein.
6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 qm und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
7. Im Kleingarten ist der zeitbegrenzte Aufbau eines mit Plaste ummantelten transportablen Schwimmbeckens (Stahlkörper) bis max. 12 qm statthaft. Ein solches Schwimmbecken darf bis max. 30 cm in den Erdboden eingelassen werden.
8. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder

Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

## § 5 Tierhaltung

1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BkleingG § 20a Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.

***Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.***

2. Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei dem Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

## § 6 Wege und Einfriedungen

1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege und Gräben entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.
2. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Das Errichten von Zäunen zwischen den Gärten wird nicht vorgeschrieben. Als Zäune zwischen den Gärten sind nur solche aus Drahtgeflecht bis 1m Höhe zulässig. Hecken zwischen den Gärten sind nicht erlaubt.
3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenbegrenzung beizutragen. Die einmalige Gestaltung der Gartenanlage der Abteilung II zwischen Großteich und Schwarzem Loch ist zu erhalten. Auf jegliche Einzäunung zwischen den Gärten wird verzichtet. Vorhandene Zäune dürfen nicht erneuert werden.
4. Mit PKW befahrbare Gartenwege dürfen mit ablegbaren Böllern gesperrt werden. Gartennutzern ist das Befahren der Gartenwege zum Be- und Entladen schwerer Güter erlaubt. Transportstoffe müssen am selben Tag von den Wegen entfernt werden. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.
5. Auf Grund der enormen Größe der Gartenanlage wird der Bau von Wegetoren als Abgrenzung zum Außenbereich unterstützt.

6. Die Gärten zwischen Großteich und Schwarzem Loch unterliegen einem hohen Wasserdruck durch den Teich. Der kontinuierliche Abfluss von Oberflächenwasser ist von allen Kleingärtnern und Eigentümern zu sichern. Dazu geeignet sind offene Wassergräben oder verlegte Drainage Rohre.
7. Zwischen der 6 Gärten der Abteilung V zu den Grundstücken an der Langen Straße dürfen Stützwände errichtet werden.
8. Der Abflussgraben Schwarzes Loch darf an der Seite zum Großteich mit Holz befestigt werden.

## **§ 7 Vereinseigentum**

1. Das Vereinseigentum kann von jedem Mitglied genutzt werden. (Vereinsgärten zur Obsternte; Gartengeräte; Schaugarten zur Information und Erholung; der Vereinsgarten in der Abteilung fünf dient der Kompostierung der Schrottannahme und Lagerung.)
2. Das Vereinseigentum ist nicht zu beschädigen. Beschädigungen an Zäunen, Wegen, Freiflächen, Pollern, Schaukästen, usw. sind vom Verursacher zu beheben. Bei Nichtbehebung der Mängel werden die nötigen Reparaturkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Kann bei Beschädigungen kein Verursacher festgestellt werden, werden die entstehenden Kosten allen Mitgliedern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Parken und Befahren der Gartenanlage**

1. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kfz ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Abstimmung mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.
2. Nach notwendigen Be- und Entladearbeiten ist die Gartenanlage mit den Fahrzeugen sofort zu verlassen.
3. Zum Parken sind die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen.
4. Das Parken auf Grünstreifen, im Vereinsgelände und auf den Umgebungswegen des Vereines ist verboten.

5. Ein generelles Einfahrverbot für PKW, Krad und andere Kfz besteht wochentags von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr und Sonnabend von 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr, sowie an Feiertagen.
6. Das Befahren der Gartenanlage durch eigenmächtiges entfernen der Poller ist verboten.

## § 9 Ordnung und Ruhezeiten

1. Um unseren Mitgliedern ein hohes Maß an Ruhe und Erholung bieten zu können gelten folgende Ruhezeiten:  
Die Nutzungszeiten mit starker Geräusentwicklung liegen jährlich ab 01.04. bis 31.10.  
Ruhezeiten:  
werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr;  
samstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 16:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr;  
an Sonn- und Feiertagen ganztätig.  
Der Umgang mit Feuerwerkskörper in der Gartenanlage ist generell untersagt.
2. Als ruhestörend werden Hämmern, Sägen, Rasen mähen, Häckseln und Feuerwerkskörpernutzung usw. angesehen.
3. Geräte der Unterhaltungselektronik einschließlich Handys sind in einer Lautstärke zu betreiben, die keine Belästigung des Gartennachbarn darstellt. Solche Geräusche sollten den Garten nicht verlassen.
4. Die Ablagerung von Kompost aus den einzelnen Gärten auf den Freiflächen des Vereines ist verboten.
5. Die gemeinnützige Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Gemeinde Röderaue und damit für jeden Bürger grundsätzlich zu den Öffnungszeiten der Gartenanlage zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage liegen  
zwischen dem 01.04. bis 31.10. von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und  
zwischen dem 01.11. bis 31.03. von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr täglich.
6. Das Beräumen der Wege und sonstiger Flächen nach Waren- und Baustoffanlieferung hat in angemessener Zeit zu erfolgen
7. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopen Schutz ist, soweit kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

8. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das Kleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter oder Landeigentümer) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Die Kleingartenordnung trat mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.05.2010 am 21.05.2010 in Kraft.



Uwe Schneider  
Vorsitzender

# Satzung

Zur Stromversorgung und Nutzung  
In der Kleingartenanlage Pulsen

Präambel

***Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Stromnutzer innerhalb der Gartenanlage im Verhältnis zum Verein und vom Verein zum Stromversorger z. Zt. ENSO GmbH***

## § 1 Eigentümer

Eigentümer der drei Stromversorgungsanlagen ist der Verein Kleingärtner Pulsen e.V.

Die Stromversorgungsanlagen beginnen an den Übernahmestationen im Garten Nr. 89 Abteilung V mit einem Hauptzähler; am Garten Nr. 127 Abteilung III mit zwei Hauptzähler und im Nebengebäude des Sportlerheimes Pulsen mit einem Wandlerzähler. Die Stromversorgungsanlage des Vereines endet am Ausgang der Stromverteileranlagen vor dem Garten.

### 1. Leistungsumfang

Die ENSO stellt unserem Verein zwei Anschlüsse mit je 3 mal 80 A Absicherungen und einem Anschluss mit 3 mal 63 A zur Verfügung. Bei Überschreitung dieses Limits bricht die Stromversorgung zusammen.

### 2. Stromzählerwechsel

Wechselstromzähler sind vom Nutzer alle 9 Jahre durch Neue oder Regenerierte zu ersetzen. Drehstromzähler sind vom Nutzer alle 9 Jahre zu Überprüfen oder durch Neue o. Regenerierte zu ersetzen.

## § 2 Stromrechnung

1. Der Verein Kleingärtner Pulsen e.V. bezahlt alle monatlichen Abschläge zur Stromrechnung an die ENSO.
2. Unsere Stromnutzer erhalten vom Verein nur eine Jahresrechnung rückwirkend auf das vergangene Jahr. Zinsen werden nicht erhoben.
3. Stromverluste infolge Leitungs- und Stromzählerwiderstände werden von den Stromnutzern bezahlt. Maßstab für jene Verluste ist dabei, die Endabrechnung der ENSO.

4. Ein Zählerwechsel von Dreh- auf Wechselstrom und von Wechsel- auf Drehstrom ist möglich. Dies muss jedoch vom Vorstand genehmigt werden und der Umbau erfolgt auf eigene Kosten.
5. Sofern Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Modernisierungsmaßnahmen am Energieverteilernetz erforderlich werden, sind die hierfür anfallenden Kosten auf die Endabnehmer und mithin auch den Vertragspartner anteilig umzulegen, wobei als Umlagemaßstab für die Kosten die Gesamtzahl der Anschlussinhaber vereinbart wird. Die Arbeitsstunden der Mitglieder werden für Nichtmitglieder dabei mit 5,00 € in Ansatz gebracht und bei der Umlage entsprechend berücksichtigt.
6. Unser Verein versorgt auch Garagen über zwei Drehstromzähler mit Strom. Deren Nutzer erhalten ab dem 01.01.2009. Strom unter der Voraussetzung, dass sie eine Vereinbarung zur Stromversorgung mit dem Vorstand abgeschlossen haben.
7. Kleingärtner die nicht Mitglied in unserem Verein sind erhalten nur Strom geliefert sobald sie eine Vereinbarung zur Stromversorgung abgeschlossen haben.
8. Ist die Stromrechnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, verschickt der Vorstand die ersten Mahnungen kostenlos. Nach weiteren 14 Tagen werden mit der zweiten Mahnung 2,00 € an Mahngebühr berechnet.
9. Nach der Unterbrechung der Stromversorgung infolge der Nichtbezahlung der Stromrechnung werden bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern 5,00 € für das Unterbrechen und 5,00 € für Wiederherstellung der Stromzufuhr fällig.

### **§ 3 Haftungsregelung**

1. Der Verein übernimmt für Folgeschäden, die sich aus dem Stromausfall ergeben können, keine Haftung. Darunter fallen z.B. Lebensmittel aus Kühlschränken; Dürreschäden durch ausgefallene elektrisch betriebene Pumpanlagen und Frostschäden infolge Heizungsausfall.
2. Der Gartennutzer haftet innerhalb seines Gartens für die Sicherheit seiner Elektroanlage.

### **§ 4 Geforderter technischer Stand in den Gartenparzellen bei Nutzerwechsel**

1. Die Stromanschlussgebühr für neue Stromnutzer beträgt 200,00 €. Dafür trägt der Verein die Kosten der Stromzuführung bis zum Verteilerkasten, den Verteilerkasten und den durchsichtigen Stromzählerkasten ohne Stromzähler. Der neue Stromnutzer übernimmt alle Schachtarbeiten.

2. Der Stromzähler muss in einem durchsichtigen Elektrokasten vom Gartenweg aus ablesbar im Garten des Nutzers oder des Nachbarn installiert sein. Jeder Teilnehmer muss seine Garteninstallation mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI –Schalter) absichern.
3. Der neue Nutzer hat nach Erwerb des Gartens maximal zwei Jahre Zeit, den Stromzähler auf seine Kosten an den Gartenrand zum Gartenweg verlegen zu lassen. Auf Antrag kann dieser Zeitraum bis zu zwei Jahren verlängert werden.

## **§ 5 Bestandsschutz**

1. Jeder bisherige Stromnutzer hat Bestandsschutz hinsichtlich der geforderten Stromzählerverlegung und bei der Fi- Schalter- Nachrüstung.
2. Bestandsschutz haben Elektroherde, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Zustimmung des Vorstandes installiert wurden. Der Vorstand führt darüber eine Übersicht.

## **§ 6 Ende des Bestandsschutzes der Stromnutzer**

1. Bei jedem Nutzerwechsel
2. Beim Anlegen eines Gartenteiches mit elektrisch betriebener Pumpe
3. Beim Aufbau eines Swimmingpools
4. Beim Neubau der Gartenlaube
5. Bei Installation von Außensteckdosen, die nicht abstellbar sind
6. Nach jedem Mitgliedsaustritt aus unserem Verein

## **§ 7 Es ist untersagt:**

1. Waschmaschinen aller Art, elektrisch betriebene Durchlauferhitzer und Elektroherde in den Gärten unterzubringen oder zu nutzen;
2. die unbefugte eigenhändige Veränderung oder Reparatur der Elektroanlage;
3. Stromzähler ohne Zustimmung des Vorstandes auszuwechseln.

## **§ 8 Eine Überprüfung der privaten Elektroanlage durch den Verein erfolgt:**

1. kostenpflichtig bei jedem Nutzerwechsel;
2. nach jeder Neuinstallation oder Erweiterung der Elektroanlage durch Fremdfirmen;
3. Vom Verein schriftlich beauftragten, sachkundigen Mitarbeitern ist der ungehinderte Zutritt zur gesamten Elektroanlage des Gartens zu gewähren.
4. bei begründeten Verdacht auf Verstoß gegen Punkt 7.2.

## **§ 9 Genehmigungsfrei erlaubt ist die Benutzung von:**

1. elektrisch betriebenen Gartengeräten durch Wechselstrom;
2. elektrisch betriebenen Wasserpumpen;
3. Kochplatten bis 2000 Watt;
4. Lampen und Strahler bis 150 Watt;
5. Heizkörpern und Warmluftgebläsen bis 2000 Watt

## **§ 10 Die Strombelieferung seitens des Vereines wird eingestellt:**

1. Sobald ein Stromnutzer unbekannt verzogen ist, seine neue Adresse dem Verein nicht bekannt ist, im Zeitraum von je drei Monaten keine Pacht/Beitrag; Trinkwasser und Stromrechnung zugestellt werden konnte und die Mahnungen deshalb ihre Wirkung verlieren.
2. Bei Nichtbezahlen der Stromrechnung nach Ablauf der 2. Mahnung mit Mahngebühr.
3. Bei Nichtbezahlen nach Ablauf der 2. Mahnung zur Pacht/Beitragsrechnung und analog die Trinkwasserrechnung;
4. bei Nichteinhaltung von schriftlichen Baustopps;
5. bei Gefahr durch elektrischen Strom laut Punkt 3.2. Punkt 6 und Punkt 7;
6. bei Zutrittsverweigerung zu Punkt 8.3;
7. bei Verstoß gegen die Kleingartenordnung nach Ablauf der 2. Mahnung;
8. bei öffentlichen Ärgernisses, z.B. extreme Lautstärken/Beleuchtung ;

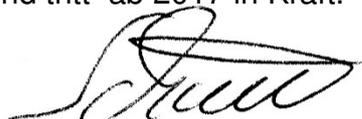
9. wüsten Beleidigungen der Gartennachbarn oder eines herbeigerufenen Vorstandsmitgliedes, dem eine sofortige Schlichtung verwehrt wurde.

## § 11 Die Wiederherstellung der Stromzustellung

erfolgt nur gegen Barzahlung von 5,00 € an dem vom Verein beauftragten sachkundige Fachmann. Wurde in der Zweiten Mahnung darauf verwiesen, dass eine Elektrofirma mit dem Abklemmen beauftragt wird, sind deren Kosten vom Säumigen zu erstatten.

1. beim Abklemmen veranlasst nach Punkt 10.1. bis 10.9;
2. beim Abklemmen durch Nichtbeachtung des Punktes 7;
3. bei Behinderung zu Punkt 8.3. und erfolgtem Abklemmen;

Diese Satzung wurde am 14.09.2006, am 23.10.2008, am 22.09.2009, am 19.11.2012 und zuletzt am 18.03.2017 durch die Mitgliederversammlung geändert und tritt ab 2017 in Kraft.



Uwe Schneider  
Vorsitzender



# Satzung

## Zur Trinkwasserversorgung und Nutzung Der vier Versorgungsleitungen der Kleingartenanlage Pulsen

### Präambel

Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der TW-Nutzer innerhalb der Gartenanlage im Verhältnis zum Verein und vom Verein zum Trinkwasserzweckverband Pfeifholz

## I.

### Vorbemerkung zum vereinseigenen TW-Netz

1. Der Verein betreibt auf dem Gebiet der Kleingartenanlage Pulsen in der Gemeinde Röderau/ OT Pulsen für die Gärten seiner Mitglieder ein Trinkwassernetz. Der Hauptzähler befindet sich im TW-Schacht an der Langen Straße vor der kath. Kirche in Pulsen, der Zwischenzähler zum Vereinsnetz im runden TW Schacht am schwarzen Loch. Seit dem Jahr 1997 wird die TW Versorgung und die Abschlagszahlung an den TWZV Pfeifholz vom Verein abgesichert.

Für den Bezug des Trinkwassers hat der Verein einen Versorgungsvertrag mit dem Trinkwasser- Zweckverband Pfeifholz abgeschlossen. Der Verbrauch des TW Zählers wird über die Kunden Nr. 1825.290.000.11.00 abgerechnet.

2. 1996 übernahm der Verein die TW-Leitung von der kath. Kirche bis zum gemauerten TW-Schacht am Schwarzen Loch von der Interessengemeinschaft TW Abt. I.

Der Verein übernahm die Kosten der Neuinstallation des Unterzählers zum Großteich für 803,91 DM und sanierte den Oberteil des TW- Schachtes.

Das TW- Netz vom runden Beton TW- Schacht am Schwarzem Loch bis zur Abteilung III wurde 1996 im Auftrag des Vereines von Vereinsmitgliedern gemeinschaftlich in Eigenleistung geschaffen. Den runden TW- Schacht vor dem Schwarzem Loch und 400 m Schachtungen für die 50er PE Hauptleitung im Wert von 1.500,00 DM wurde von der Gemeinde erbaut und vom Verein bezahlt.

Ab den Gartenwegen durch die Abteilung II und III liegen zwei 40er PE-Leitungen.

Jeder Teilnehmer bezahlte eine Anschlussgebühr von 250,00 DM an den Verein. Die jetzige Anschlussgebühr wurde auf 125,00 € festgesetzt. Für weitere Interessenten wird diese Anschlussgebühr erhoben und in der nächsten Verbrauchsabrechnung den anderen Verbrauchern in gleichen Teilen gutgeschrieben. Mit der Bezahlung der Anschlussgebühr hat der Teilnehmer Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an der TW- Anlage hat der

Verein Kleingärtner Pulsen e.V. und nutzt diese im Interesse seiner Mitglieder.

3. In den Monaten Mai und Juni 2003 wurde für 2.010,25 € eine 40er PE TW-Leitung ab dem TW- Schacht des Gartens Nr.118 der Abteilung III Jürgen Schramm bis zum Garten Nr. 22a der Abteilung V Dieter Häußler verlegt. Bis zur Geißlitzbrücke der Abteilung VI liegt eine 32er PE- Leitung. An den Gesamtkosten beteiligte sich der Verein mit 402,06 €. Das entspricht drei Anschlussgebühren, die dem Verein noch zustehen. Jeder Teilnehmer bezahlte eine Anschlussgebühr von 134,02 € an den Verein. Die jetzige Anschlussgebühr wurde auf 135 € festgesetzt.
4. In den Jahren 1997 bis 1999 entstand das Leitungsnetz für die Gärten 266 bis 271; gebaut von der Abteilung V. Von 1999 bis 2003 wurde dieser Anlagenteil durch die Interessengemeinschaft Trinkwasserversorgung mit TW versorgt. Seit dem 06. Juni 2003 erfolgt die TW- Versorgung über das Vereinsnetz. Die Anschlussgebühr wurde auf 125 € festgesetzt.

## **Vorbemerkung zum TW- Netz Abteilung I**

1. Der Zwischenzähler befindet sich im gemauerten TW- Schacht vor der Abt. I am Schwarzen Loch. Den Einbau des Zwischenzählers bezahlten die TW Teilnehmer der Abteilung I.  
Für den Bezug des Trinkwassers hat der Verein einen Versorgungsvertrag mit dem Trinkwasser- Zweckverband Pfeifholz abgeschlossen. Der Verbrauch des TW- Zählers wird über die Kunden Nr. 1825.290.000.11.00 abgerechnet.

Seit dem Jahr 1997 erfolgt die TW- Versorgung durch den TWZV Pfeifholz, der Verein sichert die Abschlagszahlung an den TWZV ab.

2. Dieses TW- Netz wurde 1987 von Vereinsmitgliedern der ehemaligen Interessengemeinschaft in Eigenleistung geschaffen. 1999 verlegten die Gartenanlieger eine neue PE-Hauptleitung mit mehreren Straßenschiebern. Jeder Teilnehmer bezahlte eine Anschlussgebühr von 129,42 DM an den Verein. Die jetzige Anschlussgebühr wurde auf 65,00 € festgesetzt. Für weitere Interessenten wird diese Anschlussgebühr erhoben und in der nächsten Verbrauchsabrechnung den anderen Verbrauchern in gleichen Teilen gutgeschrieben. Mit der Bezahlung der Anschlussgebühr hat der Teilnehmer Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an der TW- Anlage der Abteilung I nach dem Zwischenzähler bis zu den TW- Nutzern haben nur die TW- Teilnehmer der Abteilung I. Mit der Gartenabgabe übertragen sich die Eigentumsansprüche automatisch an den neuen Gartennutzer.

## **Vorbemerkung zum TW Netz Abteilung II Großteich**

1. Der Zwischenzähler befindet sich im gemauerten TW- Schacht vor der Abt. I am Schwarzen Loch. Den Einbau des Zwischenzählers 1996 bezahlte der Verein. Für den Bezug des Trinkwassers hat der Verein einen Versorgungsvertrag mit dem Trinkwasser- Zweckverband Pfeifholz abgeschlossen. Der Verbrauch des TW Zählers Nr. A209012F wird über die Kunden Nr. 1825.290.000.11.00 abgerechnet.

Seit 1997 wird die TW -Versorgung vom TWZV Pfeifholz abgesichert, die Abschlagszahlung an den TWZV übernimmt der Verein.

2. Dieses TW- Netz wurde 1987 von Vereinsmitgliedern der ehemaligen Interessengemeinschaft in Eigenleistung geschaffen. Infolge hoher Wasserverluste verlegten die Vereinsmitglieder 2003, in Eigenleistung eine neue 40er PE Hauptleitung und bauten einen neuer Zwischenzähler ein. Die Materialkosten betragen 543,01 € und wurden über die Anschlussgebühren an den Verein zurückgezahlt. Jeder der 14 Teilnehmer bezahlte dafür 28,91 €. Die jetzige Anschlussgebühr wurde auf 30,00 € festgesetzt. Für weitere Interessenten wird diese Anschlussgebühr erhoben und in der nächsten Verbrauchsabrechnung den anderen Verbrauchern in gleichen Teilen gutgeschrieben. Mit der Bezahlung der Anschlussgebühr hat der Teilnehmer Nutzungsrechte an der TW- Anlage der Abteilung II am Großteich. Eigentumsrechte an der TW Anlage der Abteilung II nach dem Zwischenzähler bis zu den TW Nutzern haben nur die TW Teilnehmer der Abteilung II am Großteich. Mit der Gartenabgabe erlöschen die Eigentumsansprüche. Die neuen Gartennutzer übernehmen die Eigentumsansprüche.

## **Vorbemerkung zum TW Netz Abteilung VII**

1. Dieses TW-Netz wurde 1987 von Vereinsmitgliedern der ehemaligen Interessengemeinschaft in Eigenleistung geschaffen. Der TW- Hauptzähler befindet sich im gemauerten TW-Schacht an der Frauenhainer Straße vor der ehemaligen Kläranlage in Pulsen. Die Hauptleitung besteht aus einer 1,5 Zoll verzinkten Metallrohrleitung. Für den Bezug des Trinkwassers hat der Verein einen Versorgungsvertrag mit dem Trinkwasser- Zweckverband Pfeifholz abgeschlossen. Der Verbrauch des TW Zählers wird über die Kunden Nr. 1825.208.000.00.00 abgerechnet.
2. Seit dem Jahr 1997 erfolgt die TW- Versorgung durch den TWZV Pfeifholz, vom Verein wird die Abschlagszahlung an den TWZV abgesichert. Jeder Teilnehmer bezahlte eine Anschlussgebühr von 115,00 Mark der DDR. Die jetzige Anschlussgebühr wurde auf 58,80 € festgesetzt. Für weitere Interessenten wird diese Anschlussgebühr erhoben und in der nächsten Verbrauchsabrechnung den anderen Verbrauchern in gleichen Teilen gutgeschrieben. Mit der Bezahlung der Anschlussgebühr hat der Teilnehmer Nutzungsrechte an der TW Anlage der Abteilung VII. Eigentumsrechte an dieser TW Anlage haben nur die TW Teilnehmer der Abteilung VII. Mit der

Gartenabgabe erlöschen die Eigentumsansprüche. Die neuen Gartennutzer übernehmen die Eigentumsansprüche.

## II. Vertragsbedingungen

### § 1 Leistungen des Vereines

1. Der Verein Kleingärtner Pulsen e.V. bezahlt alle Abschläge zur Trinkwasserrechnung an den TWZV Pfeifholz.
2. Der Verein wartet :
  - a. die TW- Leitungen bis zu den Hauptschiebern in den Abnahmeschächten,
  - b. die TW- Schächte an der Langen Straße, an der Frauenhainer Straße und an den zwei TW- Schächten zur Abteilung I und II. Die dabei anfallenden Kosten werden konkret und nachweisbar in Rechnung gestellt
3. Der Verein ist verpflichtet, die TW- Nutzer mit Trinkwasser zu versorgen. Stillgelegte Leitungen werden zurückgebaut und zur jährlichen Inbetriebnahme wird die Hauptleitung gespült, damit Ablagerungen beseitigt werden, um eine hohe Wasserqualität zum Endverbraucher zu sichern. Die Spülmenge von 3-5 m<sup>3</sup> wird jährlich unter der Rubrik Zählerdifferenzen aufgeführt.
4. Der Verein überwacht und wartet das von ihm betriebene TW- Netz und plombiert die privaten TW- Zähler in den TW- Schächten der Nutzer.
5. Bei Umstellung von Sommer- auf Winterzeit und umgekehrt erfolgt die Zu- bzw. Abstellung der Trinkwasserversorgung.
6. Nach Aufforderung des Vorstandes sind die Mitglieder verpflichtet den TW- Stand selbstständig abzulesen und mitzuteilen. Eine Überprüfung des Zählerstandes kann durch den Vorstand erfolgen.
7. Gelingt keine Ablesung und erfolgt keine Eigenablesung bis zum 01. März, wird der Verbrauch geschätzt. Als Orientierung gilt der Vorjahresverbrauch unter Beachtung eines eventuell geänderten Verbrauchsverhaltens. Bei einer gewünschten Nachverrechnung werden 2,00 € Mehraufwand in Rechnung gestellt.
8. Der Verein stellt jährlich jedem Nutzer eine TW- Rechnung zu. Einsichten in die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege werden auf Anforderung gewährt.

9. Die 1. Mahnung bei Zahlungsverzug ist gebührenfrei.  
Ein Verwaltungsaufwand wird in Höhe von 1,00 € pro Jahr und Teilnehmer berechnet.
10. Trinkwasserzähler die Blind sind, sind zu melden und von Berechtigten des Vereines auf Kosten des Nutzers auszuwechseln.
11. Der Zählerwechsel erfolgt erstmalig für alle Teilnehmer nach dem Zustellen des Trinkwassers 2015 und danach alle 6 Jahre. Die Zähler Wechsel und Zählernummern sind zu dokumentieren.
12. Für Havarien baut der Verein aus Mitteln der TW- Nutzer eine Rücklage für die gesamten TW Nutzer unseres Vereines auf. Diese Rücklage von 1,00 € je Teilnehmer und Jahr wird auf ein Sparbuch angespart.

## § 2 Pflichten der TW- Nutzer

1. Der TW -Verbrauch ist vom Nutzer zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig:

- bei jedem Nutzerwechsel,
- nach jedem Zählertausch.

Beauftragte des Vorstandes sind zu Kontrollen berechtigt.

Für fehlerhafte Ablesungen haftet der TW- Nutzer mit einer Nachzahlung rückwirkend bis 5 Jahren. Der Verein macht keinen Mehraufwand geltend.

2. Die TW- Nutzer bezahlen an den Verein die entnommene Menge laut TW- Zähler zum selben Kubikmeter- Preis, den der TWZV Pfeifholz dem Verein berechnet hat.
3. Da erfahrungsgemäß Messdifferenzen aus der Summe aller Einzel-Verbräuche zur Angabe laut dem Hauptzähler auftreten, verpflichtet sich der TW- Nutzer, die vom Verein nachzuweisenden Zählerdifferenzen anteilig mit auszugleichen inklusive die Spülwasser-Menge von 3-5 m<sup>3</sup> von der Leitungsinbetriebnahme im Frühjahr.
4. Jeder Nutzer muss seinen Verbrauch über einen verblombten TW- Zähler beziehen. Der TW- Zähler muss sich dauerhaft in einem frostsicheren TW- Schacht befinden. Der TW- Schacht muss mit einer Zwischendecke gegen Frostgefahr gesichert sein. Die Plomben hat der Nutzer zu bezahlen.
5. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Modernisierungsmaßnahmen bezahlt jeder Teilnehmer jährlich den nachgewiesenen Aufwand anteilig an den Verein.
6. Bis zum Aufbau einer zweckgebundenen Vereinsrücklage von 1.200,- € für Havarie schaden, bezahlt jeder TW- Nutzer einen jährlichen Betrag von 1,00€.
7. Die TW- Rechnungen sind nach Zustellung innerhalb von 14 Tagen an den Verein zu bezahlen.

8. Erfolgt wegen Zahlungsverzug eine 2. Mahnung ist der TW- Nutzer verpflichtet, eine Mahngebühr von 2,00 € zu entrichten.
9. Verzugszinsen werden nach einem Zahlungsrückstand ab dem 01. Januar des Folgejahres der Rechnungsstellung berechnet und sind vom Säumigen zu bezahlen.
10. Wird das unbefugte Entfernen einer Sicherungsschelle festgestellt, wird der betreffende Teilnehmer an den Verlusten und Zählerdifferenzen beteiligt. Zähler- Differenzen bis 10 % trägt die Allgemeinheit. Den Wert der Fehlermengen über 10 % trägt der betreffende Nutzer, der die Plombe eigenmächtig entfernt hat. Die Realisierung des Punktes 4, erfolgt in Eigenverantwortung eines jeden TW- Abnehmers bis spätestens zum 01.10.2011.

### **§ 3 Kündigungsregelungen**

1. Eine Kündigung der TW- Nutzer muss schriftlich mit Angabe des aktuellen Zählerstandes und Datums dem Verein zugestellt werden. Eine Schlussrechnung ohne Vorauszahlung wird dann vom Verein erstellt.
2. Bei Kündigung wegen Nutzerwechsels an einen Nachfolger der kein TW wünscht, wird die TW- Versorgung eingestellt, der Absperrschieber im Privatschacht wird geschlossen, die TW- Uhr abgebaut und baldmöglichst der TW- Anschluss zurückgebaut.
3. Eine Rückerstattung der Anschlussgebühr ist ausgeschlossen.
4. Eine Kündigung der TW- Lieferung seitens des Vereines kann nur mit erheblichem Aufwand erfolgen, deshalb ist bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs die Einstellung der Strombelieferung nach Ablauf der zweiten Mahnung zulässig.

### **§ 4 Haftungsregelung**

1. Der Verein übernimmt für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einem Trinkwasserausfall oder Trinkwasserauslauf (Havarie) im Garten des Nutzers und seiner Nachbarn ableiten, keine Haftung.
2. Der Verein haftet nicht für entnommenes trübes Wasser.
3. Der Gartennutzer haftet ab dem Absperrschieber im TW- Schacht seines Gartens für die Sicherheit seiner TW- Leitung

4. Für durch Havarien entstandene Schäden und Verluste im Bereich des Hauptleitungsnetzes haften alle TW- Nutzer zu gleichen Teilen. Der Verein begleicht unter Vorbehalt die notwendigen Kosten. Die Mitglieder entscheiden durch Beschluss:
  - ob die Schäden und Verluste aus der zweckgebundenen Rücklage zu begleichen sind oder
  - der Schadensbetrag auf alle Mitglieder umgelegt wird.

## **§ 5 Unterbrechung der TW- Belieferung durch den Verein**

1. Bei Zahlungsverzug nach erfolgloser 2. Mahnung.
2. Bei Verweigerung des Zutritts zur TW- Anlage im Garten des Nutzers.
3. Bei Verwendung des Trinkwassers zur Toilettenspülung oder anderer TW- Einleitungen in die Fäkaliengrube.

Diese Satzung wurde am 18.03.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung 01.04.2017 in Kraft.



Uwe Schneider  
Vorsitzender